

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 16

Pfarrkirchen, 01.08.2019

Inhalt

	Seite
Einwohnerzahlen am 31.03.2019	69
Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn (Landkreis Rottal - Inn) für das Haushaltsjahr 2019	70-71

Bevölkerungsstand am 31.03.2019

09277000	Landkreis Rottal-Inn	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09277111	Arnstorf, M	7 016
09277113	Bad Birnbach, M	5 791
09277112	Bayerbach	1 688
09277114	Dietersburg	3 177
09277116	Eggenfelden, St	13 730
09277117	Egglham	2 368
09277118	Ering	1 777
09277119	Falkenberg	3 785
09277121	Gangkofen, M	6 440
09277122	Geratskirchen	854
09277124	Hebertsfelden	3 610
09277126	Johanniskirchen	2 494
09277127	Julbach	2 355
09277128	Kirchdorf a.Inn	5 392
09277131	Malgersdorf	1 249
09277133	Massing, M	4 056
09277134	Mitterskirchen	2 125
09277138	Pfarrkirchen, St	12 739
09277139	Postmünster	2 322
09277140	Reut	1 701
09277141	Rimbach	922
09277142	Roßbach	2 943
09277144	Schönau	1 954
09277145	Simbach a.Inn, St	9 911
09277147	Stubenberg	1 374
09277148	Tann, M	3 966
09277149	Triftern, M	5 236
09277151	Unterdietfurt	2 075
09277152	Wittibreut	1 969
09277153	Wurmannsquick, M	3 565
09277154	Zeilarn	2 142
	zusammen	120 726

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn (Landkreis Rottal - Inn) für das Haushaltsjahr 2019 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 729.900,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs gemäß § 23 der Verbandsatzung eine Umlage, die nach der Anzahl der in dem dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahr erfolgten Realsteuerveranlagungen (Grund- und Gewerbesteuer) berechnet wird. Dies gilt ausschließlich für die gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandsatzung bestehende Pflichtaufgabe Realsteuereinhebung. Für die dem Zweckverband gemäß § 3 Abs. 2 der Verbandsatzung freiwillig übertragenen Aufgaben berechnet der Zweckverband gemäß § 24 Abs. 4 der Verbandsatzung gesonderte Entgelte von seinen Mitgliedern und den sonstigen Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

(2) Die Verbandsumlage für die Pflichtaufgabe des Zweckverbands (Realsteuereinhebung) wird mit 8,60 € pro im Vorjahr 2018 erfolgter Veranlagung festgesetzt.

(3) Die gesonderten Entgelte für die freiwilligen Verbandsaufgaben werden wie folgt festgesetzt:

a) Für die Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für Gemeinden

Nach der Einwohnerzahl (Stand: 30.06.2018) mit 3,77 € pro EW.

b) Für die Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für Schulverbände und Verwaltungsgemeinschaften

Nach dem Haushaltsvolumen des Verwaltungshaushalts des Vorjahres 2018, hiervon 1,0 %.

c) *Für die Abwicklung der Verbrauchsgebührenabrechnung (Wasser/Kanal) sowie für die Einhebung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter*

Nach der Anzahl der im Vorjahr 2018 erfolgten Veranlagungen mit 8,92 € pro Veranlagung.

Für Gemeinden, die einen DFÜ-Anschluss zum Rechner des Zweckverbands haben und auf diese Weise die Einhebung der Verbrauchsgebühren und der Abwasserabgabe für Kleineinleiter selber erledigen, gilt ein um 60 % ermäßigter Beitrag von 3,57 € pro Veranlagung.

d) *Für die Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung*

Nach der Anzahl der im Vorjahr 2018 erfolgten Abrechnungsfälle mit 21,84 € pro Fall und Monat.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt nach Genehmigung durch die Verbandsversammlung mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Eggenfelden, den 17.07.2019
gez. Weber
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Rottal - Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde die vorstehende Haushalts-satzung mit Schreiben vom 15.07.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 02.08.2019 bis einschließlich 09.08.2019 in der Geschäftsstelle des Zweckverbands in 84307 Eggenfelden, Karl - Rolle - Straße 43, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Eggenfelden, den 17.07.2019
i. A.
gez. Reiprich
Geschäftsleiter